
Beendigung einer Zuweisung zur VCS GmbH zwecks Versetzung in die Organisationseinheit TPS am Dienstort Köln

Die DTAG wies dem durch uns vertretenen Antragsteller, der ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 bekleidet, durch Verfügung vom 25.04.2013 die Tätigkeit eines Referenten Management Support im Unternehmen VCS GmbH am Standort Braunschweig zu. Sie begründete dies u. a. damit, dass dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch auf Beschäftigung der Beamten Rechnung zu tragen sei.

Die DTAG beabsichtigte, die Zuweisung zu beenden und den Beamten zur Erfüllung des Anspruchs auf amtsangemessene Beschäftigung in die Organisationseinheit Telekom Placement Services am Dienstort Köln zu versetzen.

Zunächst widerrief sie nach vorheriger Anhörung durch Bescheid vom 24.09.2017 die Zuweisung zur VCS GmbH mit sofortiger Wirkung und hörte kurz danach durch Anhörungsschreiben vom 11.10.2017 zu einer Versetzung in die Organisationseinheit TPS an.

Gegen den Widerruf der Zuweisung ist zunächst Widerspruch eingelegt und später Klage erhoben worden. Da die sofortige Vollziehung der Widerrufsverfügung angeordnet war, musste zusätzlich vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nachgesucht werden, was durch Stellung eines Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels am 06.10.2017 erfolgte.

Antragstellerseitig wurde umfangreich zur Rechtswidrigkeit der Widerrufsverfügung vorgetragen. Es wurde u. a. darauf hingewiesen, dass der Antragsteller amtsangemessen beschäftigt wird und er, sollte die Zuweisung mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, beschäftigungslos und amtslos würde. Es würde mithin ein Zustand eintreten, den das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom

...2

22.06.2006, AZ: 2 C 26/05, beanstandet hat.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig ist der Rechtsauffassung der Antragstellerseite im Beschluss vom 29.01.2018, AZ: 7 B 1045/17, gefolgt. Der Beschluss ist bestandskräftig.



Verwaltungsgericht Braunschweig

Beschluss

Helmut Legarth
Rechtsanwalt
Reitzensteinstraße 4
45657 Recklinghausen
Tel.: 0 23 61 - 92 72-0

7 B 1045/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Eingegangen

05. FEB. 2018

BREITKREUTZ U. KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE U. NOTARE

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kupferschläger und andere,
Reitzensteinstraße 4, 45657 Recklinghausen -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vert. d. d. Deutsche Telekom AG, diese vert. d. d. Vorstand
Civil Servant Services/Social Matters/Health&Safety,
Langer Grabenweg 33-43, 53175 Bonn

– Antragsgegnerin –

Prozessbevollmächtigte:
Arbeitgeberverband für Telekommunikation und IT e.V.,
Gradestraße 18, 30163 Hannover

wegen Zuweisung

- hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - am 29. Januar 2018 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den
Widerruf der Zuweisung zur Vivotto Customer Services GmbH
durch Bescheid der Antragsgegnerin vom 14.09.2017 wird wieder-
hergestellt.



Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen den Widerruf einer Zuweisung.

Der Antragsteller ist als Diplom-Kaufmann bei der Deutschen Telekom AG tätig und steht, eingruppiert in die Besoldungsgruppe A 11, im Dienst der Bundesrepublik Deutschland.

Mit Bescheid vom 25.04.2013 wurde dem Antragsteller der Dienstposten eines ‚Referent Managementsupport‘ in einer Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG, der Vivento Customer Services GmbH (hiernach: VCS), am Standort Braunschweig dauerhaft übertragen. Dieser Dienstposten umfasst folgende Tätigkeiten: Projekt- und fachspezifische Aufgaben im Themenbereich Datenschutz und Datensicherheit; innerbetrieblichen Schulungsbedarf erkennen und daraus abgeleitete Maßnahmen initiieren; Aktivitäten an den Schnittstellen zu den Zentralbereichen Fachtraining, Qualitätsmanagement sowie des Bereichs IP wahrnehmen; Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführen, Unterweisungen von Mitarbeitern sicherstellen; Fragestellungen und Beschwerden zu komplexen Sachverhalten entgegennehmen, bearbeiten und, sofern erforderlich, eskalieren; Dienst- und Betriebsgüte monitoren, Abweichungen analysieren und erforderliche Maßnahmen einleiten; Auftragsabwicklung und Ressourceneinsatz priorisieren und koordinieren; Daten bei komplexen Aufträgen in IV-Systeme eingeben und pflegen; Schwierige/komplexe Sachverhalte strukturieren und in die Fertigungsabwicklung überführen; Prozessunterlagen, Richtlinien und Leitfäden in den Wirkbetrieb einführen; Optimierungsmaßnahmen identifizieren und umsetzen; Wissensbasis / Know-how sichern; Coaching von Mitarbeitern koordinieren und monitoren; Fachtraining und Informationsmanagement bezüglich zu kommunizierender Regelungen informieren; Führungskräfte bei der Durchführung des Zielmanagements unterstützen; Managementdaten termingerecht ermitteln, bereitstellen und aufbereiten; Führungskräfte bei der Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit und der Gesundheitsquote unterstützen; Unterstützung bei den Ressourcenmanagementaufgaben des Standortes leisten und in Teilbereichen eigenverantwortlich durchführen.

Der Antragsteller ist seit dem 01.04.2016 ordentliches Mitglied des Betriebsrates der VCS in Braunschweig.

Mit Bescheid vom 14.09.2017 widerrief die Antragsgegnerin die Zuweisung - nachdem sie den Antragsteller zuvor angehört hatte - und ordnete die sofortige Vollziehung des Widerrufs an.

Dies begründete sie damit, dass die amtsangemessene Beschäftigung des Antragstellers nicht mehr gewährleistet werden könne. Mit der Neuorganisation der VCS seit Dezember 2015 und der damit verbundenen Reduzierung der VCS Standorte von fünfzehn auf fünf seien im Management und in den Supportfunktionen Veränderungen auf den Weg gebracht worden. Die Führungsebenen in der VCS seien um die Standortleiter reduziert worden. Es gebe nur noch Abteilungsleiter und keine Standortleiter mehr an den VCS Standorten. Die Funktion des Antragstellers als ‚Referent Managementsupport‘ könne nicht mehr ausgeübt werden. Damit sei das dringende personalwirtschaftliche und betriebliche Interesse an der Zuweisung des Antragstellers an die VCS entfallen. Dass der Antragsteller Betriebsratsmitglied bei der VCS sei, sei in der Entscheidung berücksichtigt worden. An der sofortigen Vollziehung bestehe ein besonderes öffentliches Interesse. Bereits aus Fürsorgegesichtspunkten könne ein Abwarten der Widerrufsvollziehung nicht hingenommen werden. Unter Umständen könne es Jahre in Anspruch nehmen, bis der Widerruf rechtskräftig sei und damit auch ohne die gesonderte Anordnung der sofortigen Vollziehung vollzogen werden könne. Einem Beamten könne nicht zugemutet werden, zu einer Dienstverrichtung verpflichtet zu sein, für die weder ein Arbeitsplatz noch Arbeitsgerätschaften vorhanden seien. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde der Rechte- und Pflichtenkreis klar definiert und konkretisiert. Denn nur so habe der Dienstherr Klarheit darüber, dass die bisherigen Tätigkeiten nicht länger auszuüben seien und den bisherigen Anweisungen der Vorgesetzten nicht länger nachzukommen sei. Es werde Klarheit hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten hergestellt. Der Antragsteller legte am 04.10.2017 Widerspruch gegen den Widerruf der Zuweisung ein.

Am 06.10.2017 hat der Antragsteller mit folgenden Argumenten um Eilrechtsschutz nachgesucht:

Die von der Antragsgegnerin gegebene Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung sei unzureichend. Der Hinweis, dass ein Widerspruchs- und Klageverfahren Monate bzw. Jahre dauern könne, sei unzureichend.

Wenn die Zuweisung mit sofortiger Wirkung widerrufen werde, dann bedeute dies, dass er - der Antragsteller - beschäftigungslos und amtslos werde. Er werde in einen Zustand der Rechtswidrigkeit geschickt.

Die Begründung für die Maßnahme trage nicht. Es werde behauptet, die Führungsebene würde um die Standortleiter reduziert. Dies sei eine Maßnahme, die ihn nicht tangiere.

Er sei durch § 103 Abs. 3 BetrVG und § 78 BetrVG geschützt. § 103 Abs. 3 BetrVG erfasse terminologisch zwar nicht die Zuweisung. Die Norm sei aber analog auf Zuweisungen anzuwenden.

Nachdem der Antragsteller zunächst beantragt hatte, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 02.10.2017 gegen den Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 14.09.2017 wiederherzustellen, beantragte er zuletzt nach erfolgter Klageerhebung am 02.01.2018,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 29.01.2017 gegen den Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 14.09.2017 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Dies begründet die Antragsgegnerin mit den Argumenten aus dem Widerrufsbescheid und trägt vertiefend vor:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei zureichend begründet. Mit dem Vorbringen, dass das Abwarten eines eventuellen Widerspruchs- oder gerichtlichen Verfahrens den Widerruf der Zuweisung und damit die anschließende Versetzungsmaßnahme gefährden würde, weil in diesem Fall der Antragsteller in die voll alimentierte Beschäftigungslosigkeit falle und zur Erfüllung der im Anschluss zugewiesenen Tätigkeit zusätzliches Personal eingestellt werden müsse, sei ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Umsetzung der Maßnahme geltend gemacht worden.

Der Widerruf der Zuweisung erfolge, um die Verfügbarkeit des Antragstellers für eine Anschlussbeschäftigung herzustellen. Eine Besetzung von Stellen mit dem Antragsteller könne nur erfolgen, sofern sichergestellt sei, dass seine derzeitige Zuweisung abgeschlossen sei. So solle die Situation vermieden werden, dass eine kurzfristig zu besetzende Stelle nicht mit dem Antragsteller besetzt werden könne, weil sein Beschäftigungsstatus nicht geklärt sei.

Es seien bereits Schritte eingeleitet worden, um den Antragsteller zum 01.12.2017 zur TPS-BES zu versetzen. Der Antragsteller sei hierzu mit Schreiben vom 11.10.2017 angehört worden.

Auch wenn die Ansicht vertreten werde, die Zuweisung stelle einen begünstigenden Verwaltungsakt dar, könne diese nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG widerrufen werden. Voraussetzung einer Zuweisung sei der Bedarf an der Ausübung der zugewiesenen Tätigkeit. Der Widerruf der Zuweisung sei bei der Unmöglichkeit des Einsatzes des Beamten zur zugewiesenen Tätigkeit notwendig. Dies sei vorliegend der Fall.

Sie - die Antragsgegnerin - habe an dem Widerruf der Zuweisung auch ein dringendes personalwirtschaftliches und betriebliches Interesse. Zu berücksichtigen sei das grundsätzliche Interesse, Beschäftigte, die sie ohnehin bezahlen müsse, amtsangemessen und effektiv einzusetzen. Voraussetzung dafür sei die freie Verfügbarkeit des Antragstellers für einen in Kürze freiwerdenden Personalposten, da andernfalls zusätzliches Personal vom Arbeitsmarkt gewonnen werden müsse.

Auch die Betriebsratszugehörigkeit des Antragstellers könne zu keinem anderen Ergebnis führen. Ein Verstoß gegen § 78 BetrVG sei nicht erkennbar. Andere Beamte in derselben Situation wie der Antragsteller würden entsprechend behandelt. Eine Bevorzugung des Antragstellers gegenüber anderen Beamten würde gegen § 78 Satz 2 BetrVG verstoßen.

Die Anerkennung eines, durch die Betriebsratsstätigkeit begründetes, dienstliches Interesse würde der Antragsgegnerin zudem einen durch die Regelungen des BetrVG nicht gerechtfertigten Einfluss auf die Zusammensetzung des Betriebsrates verschaffen, da bei der Unterstellung eines Interesses im Wege der Ermessensausübung darüber entschieden werden könne, ob ein Beamter Mitglied des Betriebsrates bleibe oder ausscheide. Diese Gestaltungsmöglichkeit sei mit der Unabhängigkeit des Amtes eines Betriebsratsmitglieds von den Entscheidungen des Dienstherrn unvereinbar.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes werden der Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin sowie die Gerichtsakte in Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig.

Der Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner am 02.01.2018 eingegangenen Klage gegen den Widerruf der Zuweisung zur VCS ist gemäß §§ 123 Abs. 5, 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. VwGO statthaft, da es sich bei dem Widerruf der Zuweisung vom 14.09.2017 um einen den Antragsteller belastenden Verwaltungsakt handelt, der kraft behördlicher Anordnung der sofortigen Vollziehung sofort vollziehbar ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 80 Rdn. 128).

Ferner liegt das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis für den einstweiligen Rechtsschutzantrag vor. Insbesondere ist der am 02.01.2018 als Untätigkeitsklage erhobene Hauptsacherechtsbehelf nicht offensichtlich unzulässig.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Im Rahmen der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO, bei der das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung trifft, bedarf es einer Abwägung der gegenseitigen Interessen der Beteiligten. Maßgeblich ist, ob das private Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs oder das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegen. Ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist dann gegeben, wenn der dem Sofortvollzug zugrundeliegende Verwaltungsakt bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren durchzuführenden summarischen Prüfung offensichtlich rechtswidrig ist. So liegen die Dinge hier. Der angegriffene Widerruf der Zuweisungsentscheidung erweist sich bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage - entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin - als offensichtlich rechtswidrig, so dass an ihr kein öffentliches Vollzugsinteresse besteht.

Es kann dahinstehen, ob die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtmäßig ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist jedenfalls in materieller Hinsicht zu beanstanden.

Der Widerruf kann nicht in rechtmäßiger Weise ausgeübt werden, da der Antragsteller in den Zustand ohne ein konkret-funktionelles Funktionsamt bei der Deutschen Telekom AG zurückfällt. Dies ist jedoch unzulässig (BVerwG, Urteil vom 22.06.2006, - 2 C 26/05 -, juris; BayVGH, Beschluss vom 23.04.2009, - 21 S 08.5623 -, juris). Insoweit gelten dieselben Anforderungen für den Widerruf der Zuweisung eines Beamten zu einer Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG - als *actus contrarius* - wie für die Zuweisung selbst (vgl. zu den Anforderungen der Zuweisung bspw. Nds. OVG, Beschluss vom 27.01.2009, - 5 ME 427/08 -, juris; Nds. OVG, Beschluss vom 18.05.2011, - 5 ME 5/11 -, juris).

Der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes - wie der Antragsteller - kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG verlangen, dass ihm ein abstrakt funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt, daher ein entsprechender Dienstposten übertragen werden (BVerfGE 70, 251). Im Rahmen dieser Vorgaben liegt es im Ermessen des Dienstherrn, den Inhalt des abstrakt- und des konkret-funktionellen Amtes festzulegen (BVerwGE 122, 53). Bei jeder sachlich begründbaren Änderung der dem Beamten übertragenen Funktionsämter muss ihm ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich verbleiben (BVerwGE 60, 144 [151]). Ohne seine Zustimmung darf dem Beamten diese Beschäftigung weder entzogen, noch darf er auf Dauer unterwertig beschäftigt werden (BVerfGE 70, 251). Insbesondere darf er nicht aus dem Dienst gedrängt und nicht dadurch, dass ihm Pseudobeschäftigungen zugewiesen werden, zur Untätigkeit in perspektivlosem Zuwarten genötigt werden (BVerwG, NVwZ-RR 2006, 556). Dies ist jedoch mit dem hier in Streit stehenden Widerruf der Zuweisung des Antragstellers an die VCS der Fall. Die Antragsgegnerin hat selbst darauf hingewiesen, dass für den Antragsteller gegenwärtig kein Dienstposten bei der Deutschen Telekom AG zur Verfügung steht. Insoweit

würde in rechtlich zu beanstandender Weise der rechtswidrige Zustand hergestellt, der vor der Zuweisung des Antragstellers zur VCS bestand. Daran ändert auch nichts, dass die Antragsgegnerin eine Beschäftigung des Antragstellers bei der TPS-BES avisiert, denn auch dort steht nach dem Vortrag der Antragsgegnerin erst in Kürze und nicht gegenwärtig ein Dienstposten für den Antragsteller zur Verfügung.

Zwar hat die Antragsgegnerin geltend gemacht, dass der Antragsteller aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen bei der VCS nicht länger amtsangemessen beschäftigt werden könne. Dieser Zustand kann jedoch nicht zulasten des Antragstellers dahingehend aufgelöst werden, dass seine Zuweisung zunächst widerrufen und dann ein neuer Dienstposten für den Antragsteller gesucht wird. Aus den vorstehenden Gründen ist die Antragsgegnerin gehalten, zunächst einen neuen - amtsangemessen - Dienstposten für den Antragsteller zu suchen und den Antragsteller dann entsprechend zuzuweisen (vgl. hierzu BayVGH, Beschluss vom 28.11.2013, - 6 CS 13.1918 -, juris).

Zu einer anderen Beurteilung führt schließlich nicht das Vorbringen der Antragsgegnerin, der Antragsteller stünde nur nach einem Widerruf der Zuweisung für eine Anschlussstätigkeit zur Verfügung. Eines entsprechenden Widerrufs bedarf es insoweit nicht. Vielmehr verliert ein Beamter nämlich bei einer erneuten Zuweisung - unter Fortdauer seines Beamtenverhältnisses - seine bisherige Tätigkeit in einem Nachfolgeunternehmen und erhält eine neue, seinem Amt entsprechende, Tätigkeit in einem anderen Unternehmen übertragen (Plog/Wiedow, BBG, § 28 Rdn. 14 zur insoweit vergleichbaren Versetzung). Die Übertragung eines anderen Funktionspostens ist damit - auch vor dem Hintergrund der geltend gemachten personalwirtschaftlichen und betrieblichen Interessen der Antragsgegnerin - nicht im Wege des Widerrufs der früheren Zuweisung, sondern nur im Rahmen einer anderweitigen Zuweisung oder einer Versetzung möglich (vgl. BayVGH, Beschluss vom 29.07.2009, - 15 CS 09.1174 -, juris; BayVGH, Beschluss vom 12.10.2010, - 6 CS 10.1850 -, juris).

Bereits aus diesen Gründen war dem Eilantrag stattzugeben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Auffangwerts kommt nach der Festsetzungspraxis des Nds. OVG (vgl. Beschluss vom 28.01.2010 - 5 ME 191/09 -, Beschlussabdruck S. 9), der die Kammer folgt, in Fällen der vorliegenden Art nicht in Betracht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

eingeht. Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines

Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Müller-Fritzsche

Drinhaus

Dr. Lodzig

Beglaubigt
Braunschweig, 31.01.2018

Lehmann
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

